

Öffentliche Bekanntmachung
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0002-6/23/1.6.2

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die MLK Consulting GmbH & Co. KG beantragt nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA 1, 3, 5, 7, 8) des Typs Enercon E-175 EP5 mit 6,0 MW Nennleistung, 133 m (WEA 1, 3) bzw. 162 m (WEA 5, 7, 8) Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 175 m gemäß Ziffer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) in Erkelenz im Windpark Tenholt außerhalb einer Vorrangzone auf den Grundstücken Gemarkung Lövenich, Flur 2, Flurstück 9/1; Flur 3, Flurstück 65/1; Flur 4, Flurstück 361; Flur 5, Flurstück 46/5 und Gemarkung Kückhoven Flur 6, Flurstücke 31, 32.

Das Vorhaben bildet gemeinsam mit drei parallel beantragten Windenergieanlagen im selben Windpark und sieben Windenergieanlagen im Windpark Holzweiler West gemeinsam eine Windfarm im Sinne des UVPG. Somit fällt es unter die Nr. 1.6.2 - 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen - Spalte 2 „A“ der Anlage 1 UVPG und es besteht eine Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Als Änderungsvorhaben wird gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG geprüft, ob das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Standorte der Anlagen befinden sich außerhalb einer Vorrangzone für Windenergieanlagen der Stadt Erkelenz. Die Umweltauswirkungen der Anlagen beziehen sich in Bezug auf das Schutzgut Mensch auf Lärm und Schattenwurf. Die Vorgaben der TA Lärm werden beachtet. Durch technische Maßnahmen werden die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten eingehalten.

Auswirkungen bis in die Niederlande sind nicht gegeben und nicht zu erwarten. Dem Eingriff in das Landschaftsbild wird durch Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Die baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf die Erholungseignung sind auf Grund der vergleichsweisen kurzen Bauzeit als unerheblich zu betrachten. Mögliche Gefährdungen für hier ggf. vorkommende gefährdete Vogelarten und Fledermauspopulationen werden durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen. Bei den beanspruchten Standorten handelt es sich überwiegend um Ackerflächen. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind gering und werden ausgeglichen. Wegen der geringen Größe und der geringen Ausprägung der Merkmale des Projektes sind potenziell relevante Umweltauswirkungen in ihrer Schwere und Komplexität grundsätzlich als sehr gering einzuschätzen.

Die Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 28.10.2024

Der Landrat

gez.

Pusch